

BL_GERICHTE 460 2012 226 vom 21. Juni 2012

BL Gerichte, 2012-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2012_226

FR: BL_GERICHTE 460 2012 226 du 21 juin 2012

IT: BL_GERICHTE 460 2012 226 del 21 giugno 2012

Regeste

Betrug

Erwägungen

E. 4

Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Nach Art. 44 Abs. 1 StGB bestimmt das Gericht dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren, wenn es den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise aufschiebt. Es liegt im Ermessen des kantonalen Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin nur ein, wenn das kantonale Gericht den gesetzlichen Strafraumen überoder unterschritten hat, wenn es von rechtlich nicht massgebenden Gesichtspunkten ausgegangen ist oder wenn es wesentliche Komponenten ausser Acht gelassen bzw. falsch gewichtet hat oder wenn die Strafe in einem Masse unverhältnismässig streng bzw. mild erscheint, dass von einer Überschreitung oder einem Missbrauch des Ermessens gesprochen werden muss (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Mai 2007 [6B_48/2007] E. 3.1). Hingegen muss das Gericht nicht auf Umstände ausdrücklich eingehen, die es – ohne dass dies ermessensverletzend wäre – bei der Strafzumessung als nicht massgebend oder nur von geringem Gewicht erachtet (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2007 [6P.66/2006] E. 4). Im vorliegenden Fall ist die Beschuldigte des Betrugs schuldig zu sprechen, wobei der ordentliche Strafraumen nach Art. 146 Abs. 1 StGB zwischen einer Geldstrafe von einem Tagessatz und einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren liegt. Strafmilderungsoder Strafschärfungsgründe sind keine vorhanden. Hinsichtlich der konkreten Strafzumessung sieht das Kantonsgericht gestützt auf Art. 404 Abs. 1 StPO – nachdem von der Beschuldigten die Strafzumessung per se nicht angefochten, sondern lediglich ein Freispruch als Ganzes beantragt wird – nach den entsprechenden Ausführungen zur rechtlichen Würdigung (oben E. 3.2) keine Veranlassung, von den ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz abzuweichen, weshalb an vorliegender Stelle vollumfänglich auf die zu bestätigenden Ausführungen des Strafgerichts (E. III. S. 25 ff.) verwiesen werden kann. Demzufolge geht

das Kantonsgericht in Würdigung aller im angefochtenen Urteil geschilderten persönlichen und tatbezogenen Umstände – wie namentlich des hohen Deliktsbetrags, des hinterhältigen Verhaltens, des schamlosen Ausnutzens des entgegen gebrachten Vertrauens und der Uneinsichtigkeit einerseits sowie der schwierigen Lebenssituation mitsamt der langen Krankheitsgeschichte andererseits – ebenfalls von einem nicht mehr leichten Verschulden der Beschuldigten aus und erachtet unter Berücksichtigung vergleichbarer Praxis eine bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe von acht Monaten, bei einer Probezeit von zwei Jahren, als schuld- und tatangemessen, womit die Berufung der Beschuldigten in Bestätigung des angefochtenen Urteils des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 21. Juni 2012 abzuweisen ist.

5.1 Bezüglich des erstinstanzlich verfügten Schadenersatzes in Form der Parteientschädigung in der Höhe von CHF 4'847.75 führt die Beschuldigte aus, die Forderung der Privatklägerin stelle eine *res iudicata* dar, da bereits ein Verlustschein vorliege. Konsequenterweise dürfe sie damit auch nicht zur Tragung von Anwaltskosten der Privatklägerin verurteilt werden. Diese könne keinen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren geltend machen, da keine solchen entstanden seien. Die Darlehensforderung sei nie umstritten gewesen und der Beizug eines Anwaltes im Strafprozess sei auf der Seite der Privatklägerin offensichtlich nicht nötig gewesen, da sie aufgrund der Anerkennung der Zivilforderung am Ausgang des Strafverfahrens gar nicht interessiert gewesen sei. Demgegenüber ist die Privatklägerin der Ansicht, der Beizug eines Rechtsvertreters im Rahmen des Strafverfahrens sei umso mehr notwendig und berechtigt gewesen, als die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit und Konsequenz geführt habe. Erst Dank dessen Intervention beim Verfahrensgericht in Strafsachen sei es überhaupt zur Anklage gekommen. Ausserdem habe dieser faktisch die Anklage in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vertreten müssen. Alle bisher in der Sache ergangenen Urteile hätten die Notwendigkeit und Richtigkeit der Bemühungen bestätigt, womit die Voraussetzungen zur Zusprechung einer Entschädigung erfüllt seien.

5.2 Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (lit. a) oder wenn die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (lit. b). Obsiegen gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO bedeutet die Verurteilung der beschuldigten Person und / oder Obsiegen der Privatklägerschaft im Zivilpunkt. Als notwendige Aufwendungen im Verfahren müssen auch Anwaltskosten gelten, wenn der Privatkläger durch seinen Handlungen wesentlich zur Abklärung einer Strafsache und Verurteilung eines Täters beigetragen hat (STEFAN WEHRENBURG/IRENE BERNHARD, in: Basler Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 6 und N 10 zu Art. 433 StPO, mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist die Privatklägerin zwar im Zivilpunkt unterlegen, indem die Vorinstanz zufolge *res iudicata* nicht auf ihre Zivilforderung eingetreten ist, was aufgrund des bestehenden Verlustscheins vom 4. Juli 2007 durchaus absehbar gewesen ist. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass die Privatklägerin mit ihrer Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft dafür gesorgt hat, dass die Angelegenheit überhaupt erst zur Anklage gekommen ist; dies abgesehen davon, dass die Privatklägerin angesichts des durch die Staatsanwaltschaft vor dem Strafgericht beantragten Freispruchs faktisch die Rolle der Anklägerin im Strafverfahren übernommen hat. Insofern ist im Resultat nach der in casu zu bestätigenden Verurteilung der Beschuldigten von einem Obsiegen der Privatklägerin im Strafpunkt auszugehen, was zu einem Entschädigungsanspruch ihrerseits gegenüber der Beschuldigten führt, wobei die von ihrem

Rechtsvertreter in diesem Zusammenhang ausgewiesenen Kosten ohne Weiteres als notwendige Aufwendungen zu qualifizieren sind. Infolgedessen ist das angefochtene Urteil in Abweisung der Berufung auch in diesem Punkt zu bestätigen und die Beschuldigte ist zu verurteilen, der Privatklägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 4'847.75 zu bezahlen.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang gehen nach Art. 428 Abs. 1 StPO die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 2'120.-- (beinhaltend eine Gebühr von CHF 2'000.-- sowie Auslagen von CHF 120.--) zu Lasten der Beschuldigten. Diese wird ausserdem dazu verurteilt, der Privatklägerin für das Berufungsverfahren eine pauschale Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'350.-- (5 Stunden Aufwand zu je CHF 250.-- inklusive Auslagen plus Mehrwertsteuer von CHF 100.--) zu bezahlen. Schliesslich wird dem amtlichen Verteidiger ein Honorar gemäss dessen Honorarrechnung in der Höhe von insgesamt CHF 2'714.05 (13 ¼ Stunden Aufwand zu je CHF 180.-- plus Auslagen von CHF 128.-- und Mehrwertsteuer von CHF 201.05) zu Lasten der Gerichtskasse ausgerichtet. Die Beschuldigte wird zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton verpflichtet, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.